

## **Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Estland Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit**

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

Eesti Esitajate Liit  
www.eel.ee

### **1. Besteuerungssystematik**

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Estland, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem estländischem Recht führen.

Das deutsch-estländische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenzeinkünfte erhält. Der Quellenstaat, hier Estland, kann eine Quellensteuer in Höhe von 10%, im Ausnahmefall 5%, erheben. Die womöglich in Estland erhobene Quellensteuer ist auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 vor, dass sowohl Estland als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der estländischen Steuern (Art. 23 Abs. 1 Buchst. b).

### **2. Definition der Einkünfte**

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 Vergütungen für die Benutzung von Urheberrechten an künstlerischen Werken, Film- oder Videoaufnahmen für das Fernsehen, Bandaufnahmen für den Rundfunk, Patenten, Markenrechten, Warenzeichen sowie die bei der Nutzung von Ausrüstung entstehenden Gebühren.

Art. 17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler aus seiner persönlich ausgeübten Tätigkeit erbringt. Auch wenn die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich ausgeübt werden, sind sie zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler, wie beispielsweise Regisseure, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 17 des deutsch-estländischen

Doppelbesteuerungsabkommens. Unter Umständen sind die Entgelte unter Art. 12 zu erfassen.

### **3. Zuweisung des Besteuerungsrechts**

#### 3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Estland

Für zugrunde liegende Lizenzen steht Estland ein Quellensteuerrecht in Höhe von 10% zu. Sollte gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Ausrüstung genutzt werden, reduziert sich dieser Satz auf 5%. Die darüber hinausgehende erhobene Quellensteuer wird mittels eines Erstattungsantrages zurückgezahlt. Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können allerdings nicht in Estland besteuert werden (Art. 13 Abs. 4).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Estland als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch, wenn der Künstler über einen Dritten bezahlt wird (Art. 17 Abs. 2). Sollte die Entlohnung überwiegend von einer deutschen öffentlichen Kasse erfolgen, so liegt das alleinige Besteuerungsrecht beim deutschen Fiskus (Art. 17 Abs. 3).

#### 3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält sowohl für Lizenzeinkünfte, als auch für die Veräußerung der Rechte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Die zulässige, in Estland erhobene Quellensteuer wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. b auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Nach § 21 EStG sind Lizenzen im Wohnsitzstaat steuerpflichtig, sofern sie nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zählen.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit- selbständig, unselbstständig oder gewerbetreibend- hält Deutschland das Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. b des Abkommens durch Anrechnung der estländischen Steuern vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

### **4. Besonderheiten Doppelwohnsitz**

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Estland. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland der Ansässigkeitsstaat.

Im Falle von Lizenzeinkünften ändert die Tatsache des zweiten Wohnsitzes somit nichts an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Estland hat nach wie vor nicht das Recht der Besteuerung.

Sollten Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit vorliegen, kann sich lediglich die Art der Besteuerung (abhängig von der Einkunftsart) in Estland durch den Zweitwohnsitz ändern. Die in Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen bleiben davon allerdings unberührt.